

Statuten

Verein Stadtzentrum mit Zukunft

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Stadtzentrum mit Zukunft“ besteht auf unbestimmte Zeit ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Frauenfeld.

2. Zweck

Unter Mitberücksichtigung des gesamten Stadtzentrums sowie der vielfältigen Ansprüche der Frauenfelder Bevölkerung setzt sich der Verein insbesondere ein für:

- die Ermöglichung einer positiven und nachhaltigen Entwicklung des Stadtzentrums;
- eine zeitlich klar begrenzte, professionell geführte Zwischennutzungsphase für das Stadtkasernenareal;
- eine rechtzeitige Überführung in eine breit abgestützte, wirtschaftlich selbsttragende Nutzung des Stadtkasernenareals;
- den Einbezug des einheimischen Gewerbes und weiterer regionaler Institutionen;
- den Erhalt der öffentlich nutzbaren Parkplätze;
- die Unterstützung einer effizienten Zusammenarbeit aller involvierter Instanzen.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt werden sowie allfällige Spenden und Zuwendungen.

4. Beginn der Mitgliedschaft

Mitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche oder juristische Person werden, die regelmässig den Mitgliederbeitrag bezahlt und sich mit dem Vereinszweck identifizieren kann.

Aufnahmegesuche sind an das Präsidium zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch Austritt, Ausschluss, Tod einer natürlichen Person oder Auflösung einer juristischen Person;
- mit Beschluss des Vorstandes bei einem länger als einem Jahr ausstehenden Jahresbeitrag.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit, in der Regel jedoch per Ende eines Kalenderjahres, möglich. Das Austrittsschreiben muss an das Präsidium gerichtet werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es die Statuten, Reglemente oder Verträge des Vereins vorsätzlich oder grobfahrlässig verletzt oder sich der Mitgliedschaft des Vereins als unwürdig erweist. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

8. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich in der ersten Jahreshälfte statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder mindestens drei Wochen zum Voraus schriftlich oder per Mail eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste. Anträge für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Generalversammlung sind spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich an das Präsidium zu richten.

Der Vorstand oder 20% der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens einen Monat nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Generalversammlung hat die folgenden Aufgaben:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
- b) Genehmigung des Jahresberichts;
- c) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren;
- d) Festsetzung und Änderung der Statuten;
- e) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes sowie Entscheid über die Entlastung der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- f) Jährliche Festsetzung des Mitgliederbeitrages;
- g) Behandlung von Ausschlussrekursen;
- h) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und allenfalls von Mitgliedern;
- i) Entscheid betreffend Vereinsauflösung und Verwendung des Liquidationserlöses.

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Präsidium.

Statutenänderungen erfordern die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf und maximal sieben Mitgliedern. Er wird jährlich gewählt und konstituiert sich selbst. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Vereinsgeschäfte (er ist insbesondere für das Budget zuständig).

Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Er beschliesst über sämtliche Geschäfte mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit fällt dem Präsidium der Stichentscheid zu.

Sofern kein Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung des Vorstands auf dem Zirkularweg (auch per E-Mail) gültig.

10. Unterschrift

Sämtliche Vorstandsmitglieder sind berechtigt, den Verein mit Kollektivunterschrift zu zweien zu vertreten.

11. Die Revisoren

Die Generalversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

14. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden beschlossen werden, sofern mindestens drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen. Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins entscheidet die dannzumalige Generalversammlung über den weiteren Verwendungszweck des Vereinsvermögens.

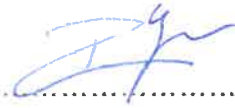
15. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 20. März 2023 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

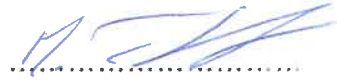
Warth, 5. April 2023



Stefan Geiges



Roland Wyss



Marcel Flury



Lisa Badertscher-Zünd



Sandro Erné



Robin Goldinger



Tobias Regli

